

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Bereinigung der Bestandsverzeichnisse der Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Ederheim

Bekanntmachung:

Nach der Digitalisierung und Überprüfung der Straßenbestandsverzeichnisse für die Gemeindeverbindungsstraßen der Gemeinde Ederheim sind im Straßen- und Wegeverzeichnis folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

1) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 „Hürnheim - Schmähingen“

a) Teilweise Abstufung Kreisstraße DON 9:

Gemäß Art. 7 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 203/0, Gemarkung Hürnheim (bisher Kreisstraße DON 9) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 ist nicht abzuändern, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 203/0 (Teil), Gemarkung Hürnheim

Anfangspunkt: SO-Spitze der Fl.Nr. 179/0, Gemarkung Hürnheim

Endpunkt: ca. 7 m in südlicher Richtung auf der Fl.Nr. 203/0, Gemarkung Hürnheim

Länge: 7 m

2) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Hürnheim - Christgarten“

a) Teilweise Abstufung Kreisstraße DON 9:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art 46 Nr. 1 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 203/0, Gemarkung Hürnheim, (bisher Kreisstraße DON 9) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Die Länge der GVS Nr. 3 ändert sich nicht, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 203/0 (Teil), Gemarkung Hürnheim

Anfangspunkt: NW-Spitze der Fl.Nr. 211, Gemarkung Hürnheim

Endpunkt: ca. 7 m in nördliche Richtung auf der Fl.Nr. 203/0, Gemarkung Hürnheim

Länge: 7 m

3) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 „Von Hürnheim zur Kreisstraße 1“

a) Änderung Blatt Nr. und Straßen Nr.

Gemäß § 5 VerzVO ist die bisherige Straßenummer und Blattnummer von „4“ auf „6“ abzuändern.

b) Teilweise Abstufung Kreisstraße DON 1:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 485/0, Gemarkung Hürnheim, (bisher Kreisstraße DON 1) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Die Länge der GVS Nr. 6 ändert sich nicht, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 485/0 (Teil) Gemarkung Hürnheim

Anfangspunkt: SW-Spitze der Fl.Nr. 580, Gemarkung Hürnheim

Endpunkt: ca. 6 m in nordwestliche Richtung auf der Fl.Nr. 485/0, Gemarkung Hürnheim

Länge: 6 m

c) Teilweise Aufstufung Feldweg Nr. 48:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 526/0, Gemarkung Hürnheim (bisher Feldweg Nr. 48) zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen. An der gewidmeten Länge der GVS Nr. 6 ändert sich nicht, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 526/0 (Teil), Gemarkung Hürnheim

Anfangspunkt: ca. 9 m in östliche Richtung von der SW-Spitze Fl.Nr. 578/0, Gemarkung Hürnheim

Endpunkt: entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 526/0, Gemarkung Hürnheim bis ca. 15 m in nord-östlicher Richtung von der NW-Spitze Fl.Nr. 529, Gemarkung Hürnheim

Länge: 33 m

Diese Änderungen sollen mit Wirkung vom 01.06.2025 erfolgen.

Straßenbaulastträger für die o.g. Straßenstrecken ist die Gemeinde Ederheim.

Alle Unterlagen (Eintragungsverfügungen und Lagepläne) zu den oben genannten Änderungen liegen in der Zeit vom **11.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025** während den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Zimmer 15, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ederheim, Ahornweg 1, 86739 Ederheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ederheim, 11.04.2025

Petra Eisele
1. Bürgermeisterin